

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 19

23. Februar

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung des Mahllohns.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Interessenten gebracht, daß durch Beschluss des Kreisausschusses vom 17. Februar 1915 auf Grund des § 27 Abs. 2 der Bundesratsbekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 27. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1915 der Mahllohn für das den Mühlen innerhalb des Kreises vom Kommunalverband zum Vermahlen überwiesene Getreide auf 2,60 Mark pro Doppelzentner nebst 3 Prozent Verstärkung festgesetzt worden ist. In diesem Preis ist das Entgelt für das Anfahren des zu vermahlenden Getreides an die Mühle und für das Abfahren des Mehls an den vom Kommunalverband zu bestimmenden Ort inbegriffen. Für Lieferung guter lachsfreier Mehlfäden darf der Müller 1 Mark pro Sack in Ansatz bringen. Die Kleie bleibt zur Verfügung des Kommunalverbandes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Müller gesetzlich verpflichtet sind, das Getreide, das ihnen vom Kommunalverband zum Vermahlen geliefert wird, zu den vorgenannten Bedingungen auszumahlen.

Gießen, den 22. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Benutzung von Militärzügen durch Zivilpersonen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 16. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Allen Zivilpersonen wird die Benutzung von Militärzügen verboten, sofern sie sich nicht im Besitz eines von höchsten Militärbüroden oder von Linienkommandanturen ausgestellten schriftlichen Geleitsscheines befinden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die sonst bestehenden Gesetze keine schärfere Strafe bestimmen.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Die nachstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 20. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Die Reichsverteilungsstelle hat auf Grund des § 32 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt 327) folgendes beschlossen:

Jeder Kommunalverband hat dafür Sorge zu tragen, daß einwohner in seinem Bezirk seitens der versorgungsberechtigten Bevölkerung nicht mehr Mehl verbraucht wird, als einem durchschnittlichen täglichen Verbrauch von 225 Gramm auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entspricht.

Hierzu wird bemerkt, daß eine Menge von 225 Gramm Mehl unter Hinzurechnung des vorgezeichneten Kartoffelzufuges einer Brotmenge von rund zwei Kilogramm wöchentlich entspricht.

Berlin, den 9. Februar 1915.

Der Vorsitzende der Reichsverteilungsstelle:

Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 34—37 der Bundesrats-Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1915 werden für den Bezirk des Kommunalverbandes (Kreis) Gießen mit Genehmigung Groß. Ministeriums des Innern zu Nr. M. d. J. III 2583 vom 20. f. Mts. folgende Anordnungen erlassen:

1. Zu § 35 der Bekanntmachung:

Die Regelung des Verbrauchs der Vorräte an Brot und Mehl im Kreis Gießen wird in Stadt und Land den Gemeinden für ihren Bezirk übertragen.

2. Zu § 36 a der Bekanntmachung:

Es dürfen im ganzen Kreis außer Brötchen nur Roggenbrote von 2 und 4 Pfund Gewicht (auch wenn die Brote im Privathaushalt gebäckt werden) bereitet werden. Das Roggenbrot darf höchstens 80 Proz. Roggenmehl (mindestens 50 Proz. Roggenmehl und höchstens 30 Proz. Weizenbrotmehl) enthalten und erst am zweiten Tage nach seiner Herstellung verkauft werden. Höchstens 30 Teile des Roggenmehl dürfen durch Weizenbrotmehl ersetzt werden. Das Verkaufsgewicht muß bei Roggenbrot 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden sein.

3. Zu § 36 b der Bekanntmachung:

Das Bereiten von Kuchen, nährbare Gebäck und von sog. Krepeln ist, auch im Privathaushalt, verboten. Erlaubt ist die Herstellung von Zwieback und solchen Konditorwaren, die nicht mehr als 20 Proz. Weizen- und Roggenmehl auf das Gesamtgewicht enthalten.

4. Zu § 36 d der Bekanntmachung:

Bäder und Händler dürfen im Kleinverkauf nicht mehr als ein Pfund Weizen- oder Roggenmehl abgeben.

5. Zu § 36 e der Bekanntmachung:

Händlern, Handelsmühlen, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Brot und Mehl nach außerhalb des Kreises verboten.

Im Hinblick auf das unter Biffer 5 vorstehend Gesagte werden die Bekanntmachungen in obigem Betreff vom 12. Febr. 1915 (Gießener Anzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1915, sowie vom 16. Februar 1915, Gießener Anzeiger Nr. 40 vom 17. Febr. 1915) aufgehoben.

Die Befugnis der Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs für ihren Bezirk gemäß Biffer 1 vorstehend übertragen worden ist, Anordnungen im Sinne der aufgehobenen Bekanntmachung zu erlassen, wird hierdurch nicht berührt. Derartige Anordnungen, sowie überhaupt alle Anordnungen, welche von Gemeinden auf Grund des § 36 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1915 erfolgen, dürfen nicht in Widerspruch mit den obigen Anordnungen stehen und bedürfen der Genehmigung des Großherzoglichen Kreisamtes Gießen.

Gießen, den 21. Februar 1915.

Namens des Kreisausschusses als Vertreter des Kommunalverbandes.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Eine Anzahl Bäder und Händler mit Mehl hat bei dem Verkauf des von dem Gesetz für den Monat Februar zugelassenen Quantums von Brot und Mehl so gewirtschaftet, daß innerhalb kurzer Zeit der erlaubte Vorrat dieser Lebensmittel abgefebt war und daß diese Gewerbetreibende nunmehr zum Nachteil des konsumierenden Publikums zunächst vor der rechtlichen Unmöglichkeit stehen, Mehl und Brot weiter abzugeben. Die Verantwortung hierfür trifft allein die betreffenden Bäder und Händler, nicht dagegen die zuständige Behörde, die nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften jetzt außerstande ist, den betreffenden Gewerbetreibenden das, was ihnen für den Monat Februar noch fehlt, über das festgelegte Quantum hinaus zuzuwiecen. Bis zur erfolgten Regelung des gesamten Brotverkehrs innerhalb des Kommunalverbandes, wofür die Arbeiten bereits im Gange sind, haben daher die Bäder und Händler mit Mehl von sich aus jedem ihrer Kunden das seither von ihm bezogene Quantum Brot und Mehl so zu führen, daß sie mit den zum Verkauf überlassenen Vorräten auch während der ganzen Zeit, für die sie bemessen sind, auskommen.

Anderseits wird auch das Publikum erzählt, sich bei dem Verbrauch von Brot und Mehl nunmehr endlich diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die erforderlich sind, um mit den zur Verfügung stehenden Vorräten alle Konsumenten befriedigen zu können.

Gießen, den 22. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Bereitung von Backwaren.

Nachstehende Anordnung Großherzogtums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 20. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Anordnung.

Auf Grund des § 5 Absatz 4 der Verordnung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 8) wird folgendes bestimmt:

Es wird hiermit bis auf weiteres zugelassen, daß bei der Bereitung von Roggenbrot das Roggenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Darmstadt, den 19. Februar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern:
v. Hombergf.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Höchstpreise für Speisefkartoffeln.

Die nachstehenden beiden Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 21. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln. Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Speisefkartoffeln aus der Ernte 1914 darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz: bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date 90 Mark, bei allen anderen Sorten 85 Mark;

in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrnhut Schmalzalde, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Osleib a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amt Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß L. R., Reuß j. L.: bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date 92 Mark, bei allen anderen Sorten 87 Mark;

in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Reg.-Bez. Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg; bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date 94 Mark, bei allen anderen Sorten 89 Mark;

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs: bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date 96 Mark, bei allen anderen Sorten 91 Mark.

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisefkartoffeln gleichstellen.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für gute, gesunde Speisefkartoffeln von 3,4 Centimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk produzierten Kartoffeln.

§ 4. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten 20 Mark nicht übersteigen.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 5. Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumen, Konsumenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verträgen, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten immer nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisefkartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewöhnlich mit dem An- und Verkaufe von Kartoffeln befähigt zu haben.

§ 6. Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahressätzen über Reichsbankdiskont hinzugezahlt werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 23. November 1914 (Reichsgesetzbl. S. 483) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deibert.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Speisefkartoffeln. Vom 19. Februar 1915.

Auf Grund von § 1 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 15. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 95) werden für die Anbauregionen des Großherzogtums die Kartoffelsorten Wöhrl, Erfolg, Hessen, Industrie und Odenwälder Blaue den Sorten Daber, Imperator, Up to date als beste Speisefkartoffeln gleichgestellt.

Darmstadt, den 19. Februar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergf. Krämer.

Betr.: Sicherung der Volksernährung.

An die Großherzoglichen Bürgermeistereien des Kreises und die Ortsausschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe.

Um die Sicherung der Volks ernährung durch Abschneiden der Lebensmittelzufuhr auszuhängen und damit zu einem demütigenden Frieden zu zwingen, wird es allgemein für notwendig erachtet, Maßnahmen über eine den Zeitumständen angemessene Volksernährung in weite Kreise zu tragen. Wie überall im Reiche, sollen auch im hiesigen Kreise ausfliegende Vorträge über eine zweckmäßige Volksernährung während des Kriegs gehalten werden. Als Vortragende sind hierfür gewonnen Herr Geheimer Hofrat Universitätsprofessor Dr. Fromme, Vorsitzender des Alterschulvereins zu Gießen, und die Hauswirtschaftslehrerin Fräulein Höf zu Gießen, die an einem kürzlich in Berlin abgehaltenem Institutskursus über Volksernährung während des Kriegs teilgenommen hat. Im Anschluß an die Vorträge sind praktische Anleitungen in Kochkursen in der Dauer von 1 bis 2 Tagen vorgesehen, wozu Anmeldungen gelegentlich der Vorträge entgegenommen werden.

Um allen Gemeinden die Teilnahme an den Vorträgen zu ermöglichen, haben wir den ganzen Kreis in Bezirke eingeteilt und für jeden Bezirk je einen Vortrag in einem leicht zu erreichbaren Orte in Aussicht genommen. Hierunter folgt eine Zusammenstellung der Bezirke mit gleichzeitiger Angabe der Vortragszeiten, wobei zu bemerken ist, daß der zuerst aufgeführte Ort als Vortragsort zu gelten hat. Es ist selbstverständlich, daß eine strenge Bindung an die Vortragsordnung nicht beabsichtigt ist. Wenn es besondere Umstände wünschenswert machen, können auch die Vorträge in einem anderen Bezirkort besucht werden.

Die Großherzoglichen Bürgermeistereien derjenigen Orte, an welchen Vorträge gehalten werden sollen, werden er sucht, einen geeigneten Saal, eventuell einen Schulsaal, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden gebeten, daß sie die Vortragsangelegenheit, mit welcher eine wichtige Kriegshilfe bezeichnet wird, nachdrücklich fördern, indem sie vor allem selbst mit ihren Frauen und etwaigen erwachsenen Töchtern an den Vorträgen teilnehmen. Sodann wird es ihre Sache sein, durch geeignete Bekanntgabe der Vorträge und entsprechende Belehrung auf eine starke Beteiligung, insbesondere auch von Frauen und Mädchen, an den Veranstaltungen hinzuwirken. Die Ortsausschüsse der Vortragsorte werden weiter erucht, den Ortsausschüssen des betreffenden Bezirks sowie Herrn Geh. Hofrat Fromme rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen, in welchem Saal die Vorträge stattfinden sollen, da wir der Kürze der Zeit wegen zu einer rechtzeitigen Benachrichtigung, namentlich für die ersten Vorträge, nicht imstande sind.

Bezirkseinteilung:

I. Bezirk:

Allendorf a. d. Lda.: Kreis a. d. Lda., Elmbach. Vortrag: 26. Februar 1915, nachmittags 3½ Uhr.

II. Bezirk:

Ettingshausen: Harbach, Münster, Ober-Bessingen, Quedborn, Röthges. Vortrag: 27. Februar 1915, nachm. 3½ Uhr.

III. Bezirk:

Garbenteich: Albach, Hansen, Steinbach, Watenborn. Vortrag: 28. Februar 1915, nachmittags 3 Uhr.

IV. Bezirk:

Großen-Buseck: Alten-Buseck, Niederrod, Neuern, Oppenrod, Rödgen, Trohe. Vortrag: 5. März 1915, nachm. 3 Uhr.

V. Bezirk:

Großen-Linden: Leihgaster, Klein-Linden, Lang-Göns. Vortrag: 6. März 1915, nachmittags 3 Uhr.

VI. Bezirk:

Grünberg: Bellershain, Göbelnrod, Lauter, Reinhardshain, Stangenrod, Stodhausen, Weidartschaint. Vortrag: 7. März 1915, nachmittags 3½ Uhr.

VII. Bezirk:

Heucholeheim: Allendorf a. d. Lahn. Vortrag: 12. März 1915, nachmittags 3½ Uhr.

VIII. Bezirk:

Holzheim: Dorf-Güll, Überstadt, Grünlingen, Ober-Hörern. Vortrag: 13. März 1915, nachmittags 3½ Uhr.

IX. Bezirk:

Hungen: Bellersheim, Inheiden, Langd, Nonnenroth, Obbornhofen, Raberthausen, Rodheim, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe, Billingen. Vortrag: 14. März 1915, nachmittags 3½ Uhr.

X. Bezirk:

Lich: Bettenhausen, Birklar, Langsdorf, Mischenheim, Nieder-Bessingen. Vortrag: 15. März 1915, nachmittags 3 Uhr.

XI. Bezirk:

Lollar: Daubringen, Mainslar, Staufenberg, Rittershausen. Vortrag: 16. März 1915, nachmittags 3½ Uhr.

XII. Bezirk:

Londorf: Altenhausen, Geilshausen, Kesselbach, Lundo, Obenhausen, Rüddingshausen, Weitershain. Vortrag: 17. März 1915, nachmittags 3½ Uhr.

XIII. Bezirk:

Reiskirchen: Berßod, Burkardsfelden, Hattenrod, Lindenstruth, Saifen. Vortrag: 18. März 1915, nachmittags 3 Uhr.

XIV. Bezirk:

Wiesed: Vortrag: 19. März 1915, nachmittags 3 Uhr.

Gießen, den 19. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen, gleichzeitig namens des Kreiskomitees für Rotes Kreuz und Kriegshilfe.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung.

Durch Anordnung des Bundesrats vom 13. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer mit Beginn des 16. Februar 1915 für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung in Berlin, beschlagnahmt.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 anzugepflichtig sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann jedoch der Kreis-Ausschuss Ausnahmen hieron zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

Alle Haferbesitzer, die ihre Vorräte an Hafer in der Zeit von 1. bis 5. Februar 1. J. nicht richtig angegeben haben, werden daher in ihrem eigenen Interesse hiermit aufgefordert, diese Vorräte bis spätestens 28. Februar bei der zuständigen Großh. Bürgermeisterei richtig anzumelden.

Gießen, den 20. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die vorstehende Bekanntmachung in Ihrer Gemeinde wiederholt öffentlich bekannt zu geben und uns am 1. März 1. J. die bei Ihnen eingegangenen neuen Anmeldungen einzufinden.

Gießen, den 20. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Die nachstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 21. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Born 18. Februar 1915.

Im Sinne der Anordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 81) sind anzusehen:

- als Gemeindevorstand der Bürgermeister, in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister;
- als Kommunalverband der Kreis;
- als zuständige Behörde das Kreisamt;
- als höhere Verwaltungsbehörde der Kreisausschuss.

Darmstadt, den 18. Februar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Krämer.

Polizei-Verordnung

Betr.: Die russischen Saisonarbeiter.

Auf Grund des Art. 64 der Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 wird hiermit unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1915 zu Nr. M. d. J. III 1523 verordnet:

§ 1. Arbeitgeber, die russische Saisonarbeiter beschäftigen, haben jede Flucht oder jeden Fluchtversuch eines solchen telegraphisch oder telefonisch sowohl an uns, wie an die zuständige Ortspolizeibehörde und Gendarmeriestation zu melden.

§ 2. Unterlassungen werden, sofern keine höhere Strafe erwirkt sein sollte, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, die im Ueineinbringlichkeitsfalle in eine Haftstrafe verwandelt werden wird, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Gießen, den 18. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Landwirtschaftliche Arbeitskräfte für die Bestellungsarbeiten.

Bei Bedarf landwirtschaftlicher Arbeitskräfte für die Bestellungsarbeiten wende man sich umgehend an den nächstgelegenen öffentlichen Arbeitsnachweis oder an den Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband in Frankfurt a. M., Große Friedberger Straße 28, Fernruf: Stadtamt 44.

Bei der Anmeldung ist anzugeben:

- Beginn der Arbeiten;
- Dauer der Arbeiten;
- Zahl und Art der benötigten Arbeitskräfte;
- Lohnbedingungen.

Vorzugsweise werden die Fälle Berücksichtigung finden, in denen durch die Einziehung Heerespflichtiger die rechtzeitige Frühjahrsbestellung gefährdet scheint.

Gießen, den 21. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, auf die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte durch den Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband wiederholt in ortüblicher Weise aufmerksam zu machen, etwaige Angebote offener Stellen und Arbeitsgeschäfte entgegenzunehmen und an den nächstgelegenen öffentlichen Arbeitsnachweis oder an die Adresse: Mitteldeutscher Arbeitsnachweisverband, Frankfurt a. M., Große Friedberger Straße 28, Fernruf: Stadtamt 44, weiter zu leiten. Telefon- und Telegrammbühren werden vom Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband erlegt.

Gießen, den 21. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

In den Mädchenschulen zu Gießen und Darmstadt sowie der Mainzer Frauenarbeitschule zu Mainz finden in 1914 neue Kurse zur Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen statt. Die Kurse dauern ein Jahr. Sie beginnen in Gießen am 7. April, in Darmstadt am 12. April und in Mainz am 13. April 1. J. Meldungen sind spätestens am 1. März 1915 bei den Vorständen der Schulen einzureichen unter Abschluß:

- eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes,
- eines Geburtszeugnisses,
- des letzten Schulzeugnisses,
- eines Beugnisses über die seitige Tätigkeit,
- eines amtlichen Führungzeugnisses,
- eines kreisärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Auswärtigen Schülerinnen der Mädchenschule zu Gießen ist Gelegenheit gegeben, im Internat der Schule zu wohnen.

Die Vorbereitungskurse an der Mainzer Frauenarbeitschule haben am 15. Januar 1915 begonnen.

Gießen, den 12. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Schulfeier.

An die Schulvorstände des Kreises.

Nachstehende Verfügung der obersten Schulbehörde wird Ihnen zur Nachahmung empfohlen.

Gießen, den 18. Februar 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Schulfeier.

An sämtliche unterstellte Behörden.

Wir empfehlen Ihnen, an einem der nächsten Tage, soweit dies noch nicht geschehen ist, der Winterschlacht an den markurischen Seen in einer besonderen Schulfeier zu gedenken, in der auf die Bedeutung dieses Sieges und die Besteigung Ostpreußens hingewiesen wird.

Bekanntmachung.

Betr.: Anmeldepflicht für in Pflege genommene Militärpersonen.

Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Garnisonkommando zu Gießen wird folgende

polizeiliche Anordnung

erlassen:

Alle Quartiergeber, bei denen sich genehrende Militärpersonen in Privatpflege befinden, haben binnen 48 Stunden der zuständigen Bürgermeisterei (in Gießen dem Großh. Polizeiamt) die Namen der betreffenden Militärpersonen (Offiziere und Mannschaften) anzumelden. Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn eigene Angehörige der Quartiergeber von diesen in Pflege genommen werden.

Buwiderhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 90 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haftstrafe, geahndet.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Es wird Ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, den Bezug der vorstehenden polizeilichen Anordnung genau zu überwachen. Die Großh. Bürgermeistereien sowie das Großh. Polizeiamt Gießen werden außerdem angewiesen, die Bekanntmachung als bald in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Eingehende Anmeldungen sind noch am Tage des Eingangs unmittelbar an das Großh. Bezirkskommando Gießen weiterzugeben. Die Übersendung der Anmeldungen an das Bezirkskommando aus den Landgemeinden hat unter Aufsicht des Vermerks „Heeresfache“ und unter Beifügung des Amtssiegels auf dem Umschlag zu erfolgen. Die Beförderung durch die Post geschieht alsdann vortrefflich.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir bestätigen hiermit, insofern dies bei den einzelnen Gemeinden noch nicht gegeben ist, die von Ihnen aufgestellten Verteilungspläne ebenso wie die von Ihnen an die einzelnen Haferbesitzer erlassenen Aufforderungen und beantragen Sie, dies sofort den Betroffenen zu eröffnen.

Gießen, den 22. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Geilshausen.

Die Seuche ist in Geilshausen erloschen; das Sperrgebiet der Gemeinde Geilshausen wird aufgehoben.

Gießen, den 22. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemerde.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Dem Vorstand des Thüringer Museums zu Eisenach ist der Vertrieb von 28 000 (statt 25 000) Losen der 5. Reihe einer Lotterie zum Besten des Thüringer Museums im Großherzogtum Sachsen unter der Voraussetzung gefülltet worden, daß die Ziehung ebenfalls nach dem 1. April 1915 stattfindet.

Bekanntmachung.

Zu der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1. J. wurden in dieser Stadt

gefunden: 1 Fingerring, 1 Damenhandtasche mit Inhalt,

1 Paar Halbschuhe, 1 Brille, 1 Kneifer, 1 zweirädriger Handkarren, 1 silbernes Armbändchen verloren: 1 Gehmarkechein, 2 Sparkassenbücher auf die Namen „Wilhelm Möhl“ und „Anna Fischer“ Großen-Linden lautend, 1 goldenes Medaillon, 1 Portemonnaie mit 3 Mark 50 Pfennig Inhalt, 1 zweirädriger Handkarren, 2 elektr. Batterien, 1 Mantel mit 1 Paar Handschuhen als Inhalt, 2 Zwanzigmarkscheine.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche absehbar bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11–12 Uhr vormittags und 4–5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetener Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 17. Februar 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemerde.

Bekanntmachung.

Der Voranschlag der Gemeinde Aumerod für 1915 Rj. liegt vom 25. d. Mts. an eine Woche lang für die Beteiligten auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Bürgermeisterei zur Einsichtnahme offen. Einwendungen gegen seinen Inhalt können schriftlich oder mündlich während der Offenlegungsfrist vorgebracht werden. Es ist vom Gemeinderat die Erhebung einer Umlage beschlossen, zu der auch die Ausmärker beizutragen haben.

Aumerod, den 22. Februar 1915.

Großh. Bürgermeisterei Aumerod.

Horn.

1722

Bekanntmachung.

Der Voranschlag der Gemeinde Beltershain für 1915 Rj. liegt vom 25. d. Mts. an eine Woche lang für die Beteiligten auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Bürgermeisterei zur Einsichtnahme offen. Einwendungen gegen seinen Inhalt können schriftlich oder mündlich während der Offenlegungsfrist vorgebracht werden. Es ist vom Gemeinderat die Erhebung einer Umlage beschlossen, zu der auch die Ausmärker beizutragen haben.

Beltershain, den 22. Februar 1915.

Großh. Bürgermeisterei Beltershain.

Magel.

1725

Bekanntmachung.

Der Voranschlag der Gemeinde Dorf-Gill für 1915 Rj. liegt vom 25. d. Mts. an eine Woche lang für die Beteiligten auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Bürgermeisterei zur Einsichtnahme offen. Einwendungen gegen seinen Inhalt können schriftlich oder mündlich während der Offenlegungsfrist vorgebracht werden. Es ist vom Gemeinderat die Erhebung einer Umlage beschlossen, zu der auch die Ausmärker beizutragen haben.

Dorf-Gill, den 22. Februar 1915.

Großh. Bürgermeisterei Dorf-Gill.

Kuhl.

1724

Bekanntmachung.

Der Voranschlag der Gemeinde Rödgen für 1915 Rj. liegt vom 25. d. Mts. an eine Woche lang für die Beteiligten auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Bürgermeisterei zur Einsichtnahme offen. Einwendungen gegen seinen Inhalt können schriftlich oder mündlich während der Offenlegungsfrist vorgebracht werden. Es ist vom Gemeinderat die Erhebung einer Umlage beschlossen, zu der auch die Ausmärker beizutragen haben.

Rödgen, den 22. Februar 1915.

Großh. Bürgermeisterei Rödgen.

Kraushaar.

1723